

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:  
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 30

14. November 2006

35. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
1. <b>Presseinformation Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband/Bayer. Landesunfallkasse</b>	<b>300</b>
2. <b>Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen des Marktes Schwarzach und der Stadt Bogen Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 08.11.2006, Az.: 21-0220</b>	<b>301</b>
3. <b>Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 13.11.2006</b>	<b>302/303</b>

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

## **Presseinformation**

### **Kinderkleidung:**

#### **Reflexmaterial in Herbst und Winter besonders wichtig**

München, im November 2006

Kinder müssen auch bei schlechter Sicht und in der Dunkelheit auf dem Schulweg gut sichtbar sein. Ihre Eltern sollten deshalb darauf achten, dass vor allem Jacke und Hose der Kinder sowie der Ranzen großzügig mit Reflexmaterial ausgestattet sind. Das können Reflexstreifen auf dem Regenmantel sein, „Blinkis“ am Anorak, zusätzliche reflektierende Figuren am Tornister oder Applikationen auf dem Jackenärmel. Kinder, die zu dunkle Kleidung oder einen Ranzen ohne Reflexstreifen tragen, laufen Gefahr, von Autofahrern erst im letzten Augenblick oder gar zu spät erkannt zu werden.

Darauf weisen der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayerische Landesunfallkasse angesichts der beginnenden dunklen Jahreszeit hin.

#### **Helle Reflektoren besser als dunkle**

Da die „Lichtkonkurrenz“ im morgendlichen Straßenverkehr sehr groß ist, reicht ein reflektierendes Accessoire nicht aus. Die reflektierenden Materialien sollten deshalb auf Arme, Beine und Oberkörper gleichermaßen verteilt werden. Je heller die Reflexion ausfällt, desto sicherer. Deshalb sind helle, silberne oder weiße Reflektoren besser geeignet als rote oder blaue.

Zur „Sicherheit durch Anziehen“ gehört zusätzlich, dass Kinder eher helle als dunkle Garderobe tragen sollten. Ein gelber Regen-Poncho anstelle eines dunkelblauen ist dafür ein gutes Beispiel.

Allein im Jahr 2005 sind in Bayern rund 18.200 Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg Opfer von zum Teil schweren Verkehrsunfällen geworden, elf Schüler starben dabei. Die bayerischen Schulkinder sind auf dem Weg zur Schule und von dort nach Hause beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband und der Bayerischen Landesunfallkasse gesetzlich unfallversichert\*.

#### **Für Ihre Rückfragen zu dieser Presseinformation:**

Ulrike Renner-Helfmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
Tel: 089/3 60 93-119, Fax: 089/3 60 93-379.

#### **Hinweis für Print-Journalisten:**

Zu diesem Text können Sie aus dem „Fotoarchiv“ unter „www.das-sichere-haus.de“ Fotos in Druckqualität kostenlos herunterladen.

Die DSH ist mit dem Abdruck unter Angabe der Quelle „DSH“ einverstanden.

## **Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen des Marktes Schwarzach und der Stadt Bogen**

**Bekanntmachung des Landratsamt Straubing-Bogen vom 08.11.2006, Az.: 21-0220**

# **V e r o r d n u n g**

zur Änderung des Gebiets des Marktes Schwarzach und der Stadt Bogen,  
Landkreis Straubing-Bogen  
Vom 08.11.2006

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende Verordnung:

### **§ 1**

Aus dem Markt Schwarzach, Gemarkung Schwarzach wird das Flurstück Flurnummer 509/4 mit einer Fläche von 49 m<sup>2</sup> ausgegliedert und in die Stadt Bogen, Gemarkung Degernbach mit der Flurstücksnummer 1611/8 eingegliedert.

### **§ 2**

Die Gemeindegebiets- und Gemarkungsgrenzänderung ist ausgewiesen im Fortführungsnachweis Nr. 517 der Gemarkung Degernbach des Vermessungsamts Straubing. Der Fortführungsnachweis liegt beim Vermessungsamt Straubing auf und kann von jedermann eingesehen werden.

### **§ 3**

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Straubing, 08.11.2006  
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.  
Reisinger  
Landrat

**Verordnung**  
zur Änderung der Verordnung  
über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“  
vom 13.11.2006

Aufgrund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende Verordnung:

**§ 1**

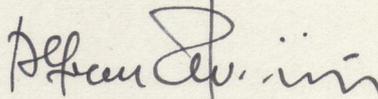
Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABl. Nr. 17/200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„j) in der Stadt Bogen vom 13. November 2006“.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 15. November 2006 in Kraft.

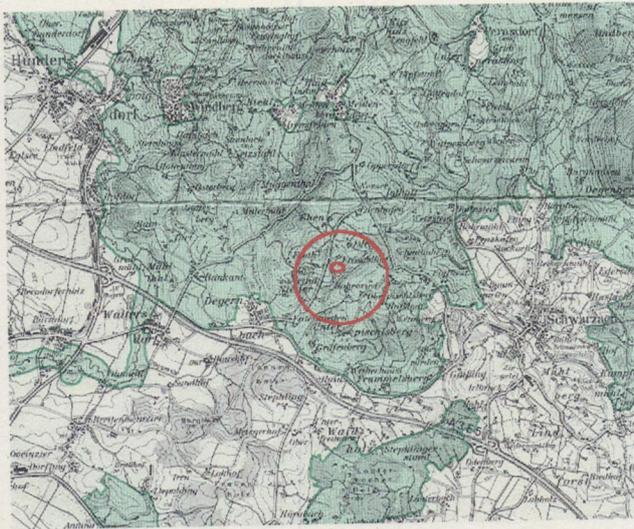
Straubing, 13.11.2006  
Landkreis Straubing-Bogen



**Alfred Reisinger**  
Landrat

Anlage: 2 Karten M 1:100.000 / 25.000

Hinweis: Nach Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.



Ausschnitt aus der topographischen Karte 1 : 50 000  
Blatt – Nr. L6942 u. L7142 verkleinert auf 1 : 100 000

Anlage  
zur  
Verordnung vom 13.11.2006

zur  
Änderung der Verordnung über das  
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“  
vom 21. November 2000

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes  
M 1: 100.000 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 21.11.2000)  
M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 21.11.2000)

 Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes  
(früher Schutzzone)  
in der Stadt Bogen  
Landkreis Straubing-Bogen

*Alfred Reisinger*

Landkreis Straubing-Bogen  
Alfred Reisinger  
Landrat

